

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) UND (2) DES BAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 20.12.1971 / 24.02.76 (Anm.) AUFGESETZT WORDEN.

ERFSTADT, DEN 24.02.76

Bürgermeister

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 DES BAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 20.4.1976 BIS 19.8.1976 einschl. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERFSTADT, DEN 20.05.76

Stadtdirektor

ÄNDERUNGEN AUFGRUND VON ANFORDERUNGEN UND BEDEKEN GEMÄSS § 2 (6) BAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) STATTEGEHEN DURCH RATSCHLUSSEN VOM

ERFSTADT, DEN

Bürgermeister



DIESER PLAN IST GEMÄSS ARTIKEL 3, § 1 ÜBERLEITUNGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN DES BAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) AUFGRUND DER §§ 2 UND 10 BAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) SOWIE DER BESTIMMUNGEN DES BAUG IM DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 VOM RAT DER STADT ERFSTADT AM 5.5.1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFSTADT, DEN 10.5.1977

Bürgermeister



DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 2.10.1977 GENEHMIGT WORDEN.

Köln, Den 27.10.77

Unter

DIE BEKANNTGABUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGEN GEMÄSS § 12 DES BAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IST AM

ERFSTADT, DEN

Bürgermeister

Stadtdirektor

BEARBEITUNG

STADT ERFSTADT
DER STADTDIREKTOR
- PLANUNGSAMT -

IM AUFTRAG

ERFSTADT, DEN 24.2.76

Stadtobervermessungsamt

DIE VORLIEGENDE FLURKARTE IST IM JANUAR 1923 IM MASSTAB 1:2000 DURCH URAUFNAHME ENTSTANDEN.

DIE PLANGRUNDLAGE WURDE NEU KARTIERT UND ENTWICKELT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGS-VERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).

EUSKIRCHEN, DEN 16.03.76



DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN (STAND VOM 11.8.1974).

HIRT, DEN 15.7.1977

Bruckmann



ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

ERFSTADT, DEN 16.03.76

Stadtobervermessungsamt



GEMARKUNG LECHENICH FLUR 13

LEGENDE M 1:500

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNERIEF WA

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. 0,6

ZAHLE DER VOLLOGESCHOSSE 1

BAUGRENZE

GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE FUSSWEGE (NICHT BEFAHRBAR)

SONST. DARSTELL. U. FESTSETZUNGEN

GEMEINSCHAFTSGARAGEN GGA

GRENZE DES ANHÄNG. GELTUNGSBEREICHES

FESTSETZUNGEN:

FÜR DEN GESAMTEN PLANBEREICH WIRD GESCHLOSSENE BAUWEISE MIT FLACHDACH FESTGESETZT.

GARTENHÖHE SIND MIT MAUERN (HÖHE 2,00 M, DEN WOHNNÜSERN ANGEPAßT) ABZUGRENZEN. AUSNAHMEN BEZÜGLICH MAUERABSTÄNDEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN. ZUR ABSCHIRMUNG VON TERRÄSSEN SIND MAUERABSTÄNDE (HÖHE MAX. 2,00 M, LÄNGE MAX. 3,00 M) ZULÄSSIG.

DIE ZULÄSSIGE SOFFELHÖHE BETRÄGT MAX. 0,60 M ÜBER GELÄNDE-OBERFLÄCHE. GELÄNDEOBERFLÄCHE IM SINNE DER BAUO NW § 2 (5) ALS BEZUGSHÖHE ZUM SOFFEL IST DIE AN DAS GRUNDSTÜCK GRENZENDE BÜRGERSTEGOBERKANTE. BEI STRASSEN UND FUSSWEGEN OHNE BÜRGERSTEG DIE OBERKANTE STRASSE IM SCHEITEL.

DIE FUSSBODENHÖHE ALLE RÜCKWÄRTS MUSS ÜBER GELÄNDE-OBERFLÄCHE LIEGEN.

DIE BEBAUUNG IST IN GRÜNDENHÖHE, GEFÄHRSREITE UND IM MATERIAL MITEINANDER ABZUSTIMMEN.

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUO NW UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH DER BAUO NW IM RAUMWICHTIGEN ABSTANDS-FLÄCHEN ZULÄSSIG SIND BZW. ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN, SIND NUR INNERHALB DER AUSGEWIESENEN BAULICHEN GESTÄTTET. AUSGENOMMEN HIERVON SIND HAUSEINGANGSTREPPEN, KELLERLICHT-SCHÜTTE UND KELLERTREPPEN.

DIE EINFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE DURCH HECKEN UND ZÄUNE (HÖHE MAX. 0,60 M) IST ZULÄSSIG. AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRS-FLÄCHEN IST DIE VERKEHRSÜBERSICHT ZU WAHREN.

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE:

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erfstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erfstadt.

Hinweise:

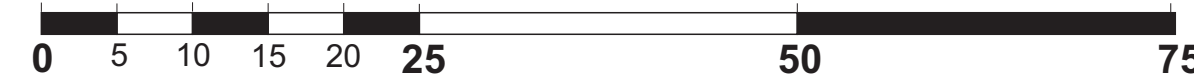
Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch. Alleinige Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erfstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!

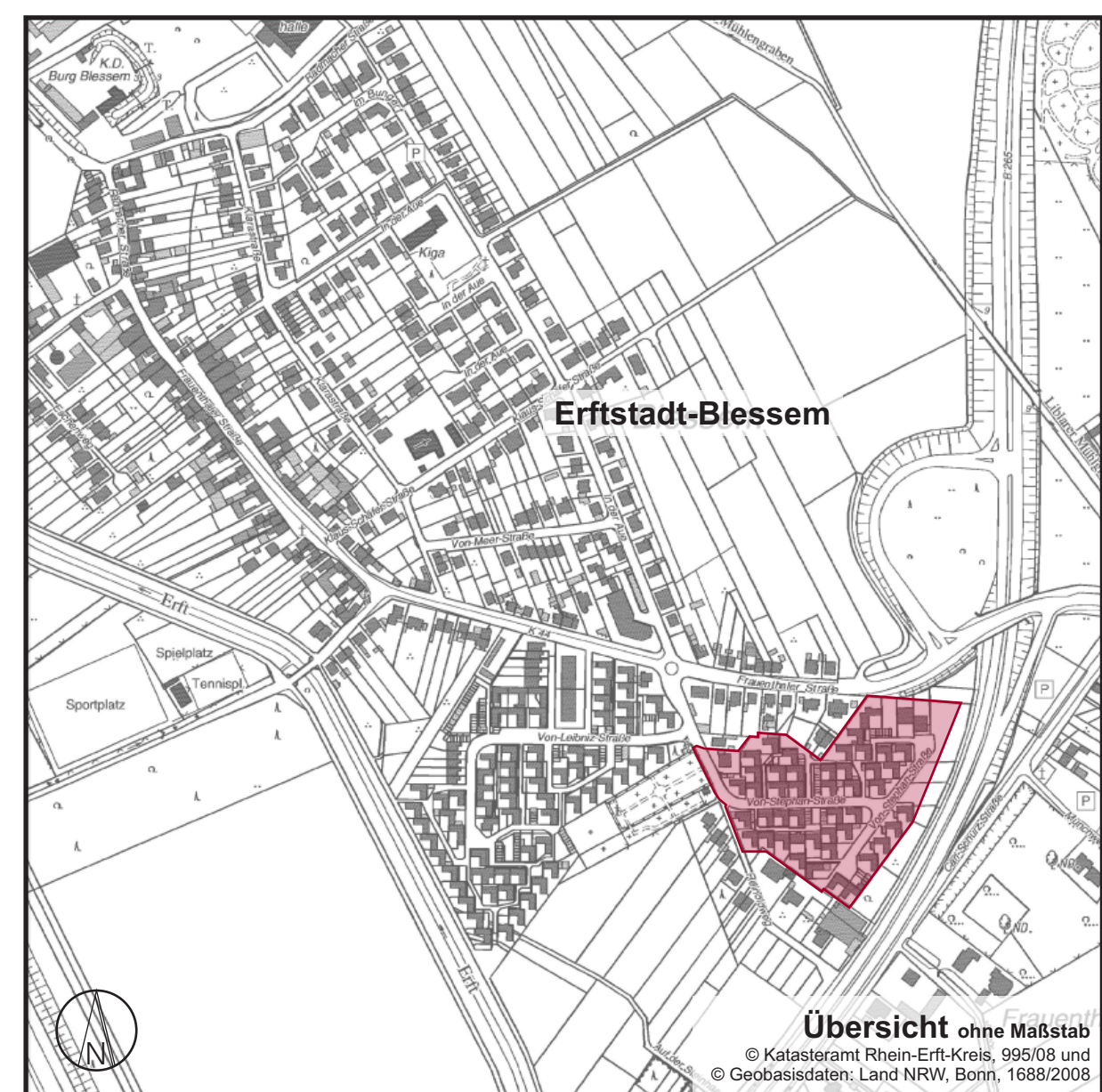
Maßstab 1 : 500



Bebauungsplan Nr. 74

Erfstadt-Blessem, Von-Stephan-Straße

Rechtskraft 22.11.1977



Bearbeitung:

Stadt Erfstadt
Umwelt- und Planungsamt

